

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

28. Oktober 1948.

Entlohnung und Angelobungder Arbeiter der Staatsdruckerei.216/A.B.  
zu 194/JAnfragebeantwortung.

Am 17. März 1948 haben die Nationalräte P r o b s t, R e i s - m a n n und Genossen an den Bundeskanzler die Anfrage gerichtet, welche Massnahmen er als der für das Kapitel "Staatsdruckereiarbeiter" zuständige Ressortleiter zu ergreifen gedenke, um den Beschluss des Nationalrates vom 12. Dezember 1947, mit dem die Bundesregierung aufgefordert wurde, die am 16. Juni 1933 unter Zl. 40.193 - 23/1933 ergangene Weisung, betreffend die Entlohnung und Angelobung der Arbeiter der Staatsdruckerei, ausser Kraft zu setzen, in seinem Wirkungsbereich durchzuführen.

Bundeskanzler Dr. Ing. F i g l teilte nun als Ergebnis der auf Grund der Anfrage von ihm veranlassten Prüfung der Sach- und Rechtslage mit:

Durch das damals zuständige Bundesministerium für Finanzen wurde am 16. Juni 1933 unter dem Drucke der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse ausser einem Personalabbau und einer Kürzung der Löhne der Staatsdruckereiarbeiter auch verfügt, dass neu eintretende Arbeiter und Arbeiterinnen nur nach dem - gegenüber dem Staatsdruckereitarif niedrigeren - Privatlohntarif aufzunehmen und zu entlohnen seien; ferner wurde festgelegt, dass Angelobungen von Arbeitern, soweit sie noch unter den Staatsdruckereitarif fallen, zufolge der gegebenen Verhältnisse nicht bewilligt werden können.

Nach der kaiserlichen Entschliessung vom Jahre 1892 bzw. nach der im Jahre 1933 geltenden Arbeitsordnung für die Staatsdruckereiarbeiter hatten diese zwar keinen rechtlichen Anspruch, immerhin aber eine gewisse Hoffnung auf "Angelobung" und damit späterhin auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse, wobei gleichzeitig für diese Arbeiter ein eigener sogenannter "Staatsdruckereitarif" die Grundlage für ihre Entlohnung bildete, auf Grund welcher sie auch Pensionsbeiträge zu bezahlen hatten.

Durch die vorerwähnte Weisung des Bundesministeriums für Finanzen wurden mit Wirkung ab 30. Juni 1933 zwei Gruppen von Staatsdruckereiarbeitern geschaffen, die auch heute noch bestehen; die eine Gruppe umfasste und umfasst jene Arbeiter, die vor dem 30. Juni 1933 eingetreten waren, demnach unter die Wirkung des früheren Staatsdruckereitarifes fallen und so wenigstens eine gewisse Hoffnung auf Angelobung besaßen,

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

28. Oktober 1948.

während die zweite Gruppe die Arbeiter umfasst, die bereits nach dem Privatlohntarif aufgenommen und entlohnt wurden (der eine Angelobung nicht vorsah) und demzufolge keinerlei Hoffnung auf spätere Ruhe- und Versorgungsgenüsse hegen konnten.

Im Jahre 1936 wurde durch das inzwischen hierfür zuständig gewordene Bundeskanzleramt die Angelobung jenes Teiles der Arbeiter der ersten Gruppe, die am 20. November 1936 ununterbrochen und tatsächlich zehn Dienstjahre vollstreckt hatten, bewilligt und gleichzeitig festgelegt, dass die sich nach dieser Angelobung ergebende Zahl angelobter Arbeiter künftighin als numerus clausus zu gelten habe. Dieser numerus clausus betrug 496. Nach diesen Richtlinien wurde bis zum März 1938 vorgegangen.

Während der Zeit der Deutschen Gesetzgebung wurden alle Arbeiter der ersten Gruppe, also alle Arbeiter, die vor dem 30. Juni 1933 und unter der Wirkung des Staatsdruckereitarifes eingetreten und noch nicht angelobt waren, angelobt, so dass nur mehr Arbeiter vorhanden sind, die nach dem 30. Juni 1933 auf Grund des Privatlohntarifes eingetreten sind und die somit wissen müssen, dass sie mit einer Angelobung nicht rechnen können.

Während der reichsdeutschen Zeit wurde für beide Gruppen von Arbeitern einheitlich der Deutsche Buchdruckertarif als Entlohnungsgrundlage eingeführt und den angelobten Arbeitern, die zum Teil in das Angestelltenverhältnis überstellt worden waren, ihre Anwartschaften (auch als Angestellte) aus der Angelobung gewahrt.

Dieser Deutsche Buchdruckertarif war im Hinblick auf die besonderen Haus- und Spartenzuschläge für die Arbeiter überaus günstig.

Im Herbst 1946 wurde vom Bundeskanzleramt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen den Staatsdruckereiarbeitern die Entlohnung nach dem Tarife für das private graphische Gewerbe zugestanden. Dies bedeutet - wegen der Lohnsätze an sich wie auch wegen der Aufrechterhaltung der Spartenzuschläge und der Hauszuschläge - für die Staatsdruckereiarbeiter eine unvergleichbar günstigere Entlohnung gegenüber anderen Gruppen von Bundesbediensteten. Die Staatsdruckereiarbeiter wurden in Anbetracht dieses für sie geltenden Kollektivvertrages aus dem Anwendungsbereich des am 1. Juli 1948 in Kraft getretenen Vertragsbedienstetengesetzes 1948 ausgenommen. Dieser private, nunmehr in Geltung befindliche Lohn tarif für die Staatsdruckereiarbeiter enthält keine Bestimmungen über eine Angelobung.

Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass es sich beim Problem der Angelobung der Staatsdruckereiarbeiter derzeit nicht um eine Weiterführung der seinerzeitigen Angelobung mit der Wirkung der Zuerkennung von sogenannten Provisionen (Ruhe- und Versorgungsgenüsse), sondern um die Neueinführung dieser Einrichtung bei den unter den Kollektivvertrag für die graphischen Arbeiter fallenden Bediensteten der Staatsdruckerei handelt.

Mit einem Ausserkraftsetzen des Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen vom 16. Juni 1933 wäre das Problem nicht gelöst. Es muss vielmehr geprüft werden, ob die Staatsdruckereiarbeiter zu ihrem günstigen Kollektivvertrag zusätzlich im Wege der Angelobung Provisionsansprüche erhalten sollen; oder allgemein, ob den Bediensteten des Bundes, die unter die Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes fallen, ein solcher Anspruch zusätzlich zur Sozialversicherung gewährt werden soll, in welchem letzterem Falle die Staatsdruckereiarbeiter wieder unter Verzicht auf den Kollektivvertrag unter das Vertragsbedienstetengesetz 1948 gestellt werden müssten.

Die Bundesverwaltung ist verpflichtet, das Problem nicht nur für die Staatsdruckereiarbeiter allein, sondern auch im Hinblick auf die Entgeltverhältnisse der übrigen Bundesbediensteten und auf die Entgeltverhältnisse in der Privatwirtschaft zu beurteilen.

Wenn bei der Behandlung der wiederholten Forderungen nach "Angelobung" auf die finanzielle Bedeutung der Forderung hingewiesen werden musste (einem Aktivstande von 55 angelobten und 32 nichtangelobten Vertragsbediensteten und 271 angelobten und 579 nichtangelobten Arbeitern, also von 937 aktiven Bediensteten, standen am 10. April 1948 genau 1.000 Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger gegenüber, nämlich 13 Vertragsbedienstete und 8 Vertragsbedienstetenwitwen/und 626 Arbeiter und 353 Arbeiterwitwen mit einem Provisionsaufwand von S 3,200.000), so zeigt dies die Schwierigkeiten, die einer Einführung der "Angelobung" entgegenstehen.

Ungeachtet der derzeitigen Unmöglichkeit, dem Bunde neue empfindliche Pensionslasten aufzubürden, und der vorgeschilderten Sach- und Rechtslage habe ich - stellt der Bundeskanzler schliesslich fest - Veranlassung getroffen, dass das Problem einer besseren Altersversorgung der Staatsdruckereiarbeiter und ihrer Hinterbliebenen, soweit die Arbeiter nach dem 30. Juni 1933 eingetreten sind und <sup>künftig</sup> eintreten werden, nicht nur vom Standpunkt der finanziellen Tragbarkeit aus, sondern auch hinsichtlich der Form der Durchführung in der Richtung der Schaffung einer Zusatzkasse einer Prüfung unterzogen wird. In diesem Belange steht das Bundeskanzleramt mit dem Bundesministerium für Finanzen in Verbindung.

-.-.-.-.-